

§. 45.

c) Erhebung der Abgaben.

Von den solchergestalt auf Begleitschein abgefertigten Waaren muß die Eingangsabgabe bei der Ankuufst derselben entrichtet werden, insofern der Betrag dem Empfänger nicht creditet und dafür eine nach dem Ermessen der Credit ertheilenden Behörde genügende Sicherheit bestellt wird. Auch können die Waaren, nach der Wahl des Empfängers, statt der Sicherheitsbestellung in öffentliche Niederlagen, wo solche vorhanden sind, unter den Ver- schluß der Zoll- oder Steuerbehörde gestellt werden.

§. 46.

4. Waaren-Niederla- gen.

In Handelsstädten, welche entweder nach dem nicht zum Gesamtzollverein gehörigen Auslande, oder nach andern größern Handelsplätzen innerhalb des gedachten Vereines-Verkehrs treiben, können auch solche unter öffentlicher Aufsicht stehende Niederlagen (Packhöfe) einge- richtet werden, in welchen die eingehenden Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unwe- steuert lagern.

Die Formen, unter welchen für solche Niederlagsorte die Abfertigung an der Grenze erfolgt, so wie die Waarengattungen, welche in der Regel in diesen Niederlagen Aufnahme finden sollen, werden für jeden Handelsplatz, nach Maßgabe der Deutlichkeit und des sich desfalls zeigenden Bedürfnisses, besonders bestimmt werden.

Auch wird ein besonderes Reglement die Vorschriften enthalten, welche für dergleichen Niederlagsorte in Bezug auf die Abfertigung der ankommenden, zur Niederlage bestimmten Waaren, deren Behandlung während der Lagerzeit und das Verfahren bei der Herausnahme aus der Niederlage zu beobachten sind.

§. 47.

Privatlager von fremdem Weine.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Weine betrifft, so sollen die Be- dingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber dar- in ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

§. 48.

5. Erhebung des Aus- gangs-Zolles.

a) Abfertigung an der Grenze.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so muß die Abgabe entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vor- her bei einer dazu befugten Steuer-Stelle im Binnenlande entrichtet werden.

Erfolgt die Zollentrichtung an der Grenze, so findet das im §. 25. Urfolge An- wendung.